

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7238/1-Pr 1/89

3799 IAB

1989 -07- 21

An den

zu 3874 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3874/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde an den Bundesminister für Justiz (3874/J), betreffend Überprüfung des Todesfalls Lütgendorf, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wie ich schon in meiner Antwort vom 11.7.1989 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde, 3740/J-NR/1989, ausgedrückt habe, ist es jedem Staatsanwalt unbenommen, sich über einen Straffall eine Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen. Solange er nicht angesichts gesicherter gegenteiliger Verfahrensergebnisse - solche liegen im gegenständlichen Fall bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor - auf dieser vorgefaßten Meinung beharrt, kann von einer befangenen Amtsführung keine Rede sein. Ich sehe daher keine Veranlassung, die Strafsache einem anderen Staatsanwalt zuzuweisen.

Zu 2:

Die Frage weiterer Beweisanträge wird vom Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens des Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Holczabek abhängen.

20. Juli 1989

